

Die Einheit von ökonomischem und sozialem Fortschritt ist durch folgende Beziehungen/6/ gekennzeichnet:

- Die ökonomische Entwicklung ist Grundlage des sozialen Fortschritts;
- die soziale Entwicklung bestimmt immer unmittelbarer Ziel und Struktur der Produktion;
- der soziale Fortschritt wirkt fördernd auf die wirtschaftliche Entwicklung;
- die Einheit von ökonomischem und sozialem Fortschritt schließt Rationalität und Effektivität in der sozialistischen Sozialpolitik ein.

Hieraus wird bereits deutlich — und darauf hat die Partei wiederholt hingewiesen —, daß sich die Wechselbeziehungen zwischen ökonomischem und sozialem Fortschritt nicht automatisch einstellen und daß sich nicht durch jede einzelne sozialpolitische Maßnahme von selbst und sofort eine höhere Produktivität ergeben kann. Vielmehr bedarf es hierzu der Realisierung ständig höherer Anforderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, vor allem natürlich im Arbeitsprozeß.

Aufgabe der Rechtswissenschaft im allgemeinen und der Arbeitsrechtswissenschaft im besonderen ist es, herauszuarbeiten, welchen Beitrag das sozialistische Recht leisten kann, damit bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ein Optimum an wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt erreicht werden kann.

Generell kann für das sozialistische Arbeitsrecht gesagt werden, daß es einen effektiven Beitrag zur Realisierung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, d. h. seinen Beitrag zur Hauptaufgabe, nur dann leistet, wenn in Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung von einer untrennbaren Einheit von Rationalität und Effektivität der Arbeit, ständiger Persönlichkeitsentwicklung der Werktätigen und Gewährleistung einer hohen sozialen Sicherheit im Arbeitsprozeß ausgegangen wird. Diese einheitliche Wirkungsrichtung des sozialistischen Arbeitsrechts muß vor allem bei der Verwirklichung des Arbeitsrechts noch stärker beachtet werden. So werden sich z. B. Qualifizierungsmaßnahmen im Endeffekt nur dann positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken, wenn sie von den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen, d. h. den Kriterien der Effektivität und Rationalität der Arbeit, ausgehen.

Oder ein anderes Beispiel: Die im Parteiprogramm ausdrücklich geforderte planmäßige Einschränkung der körperlich schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeit/7/ erfordert aus arbeitsrechtlicher Sicht, daß die Lohnform unter besserer Ausnutzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation so gestaltet wird, daß trotz des Wegfalls eines Erschwerniszuschlags bei entsprechender Leistung ein gleicher oder höherer materieller Anreiz gegeben ist.

Auch der Gesundheits- und Arbeitsschutz muß organisch in die Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses einbezogen werden. Jede Maßnahme zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Produktion hat gleichzeitig den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen./8/

Nicht bei allen Aspekten der vom sozialistischen Arbeitsrecht beeinflussbaren Realisierung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik können jedoch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt klare Aussagen über die

/6/ Vgl. zu den folgenden Faktoren: Autorenkollektiv unter Leitung von G. Schmunk/G. Tietze/G. Winkler, Marxistisch-leninistische Sozialpolitik, Berlin 1975, S. 23 f.

/7/ Vgl. Programm der SED, S. 24.

/8/ Vgl. W. Thiel, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Arbeitsrecht in der Praxis, Heft 6, Berlin 1974, S. 19.

Art und Weise der arbeitsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten getroffen werden. Hierzu bedarf es weiterer Forschungsarbeit.

Das Parteiprogramm kennzeichnet die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion als den Hauptweg der wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt als Hauptfaktor der Intensivierung, der die Lösung aller anderen Aufgaben entscheidend 'beeinflusst./!/ Das sozialistische Arbeitsrecht kann und muß eine Vielzahl von Intensivierungsfaktoren zum Teil unmittelbar, aber auch mittelbar beeinflussen. Das trifft für alle Formen der schöpferischen Mitgestaltung der Werktätigen an diesem entscheidenden Prozeß zu und äußert sich vornehmlich im sozialistischen Wettbewerb, in der Gemeinschaftsarbeit und in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Die Intensivierung ist direkt und ständig mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Wirksamkeit des Arbeitsvermögens sowohl auf volkswirtschaftlicher als auch auf betrieblicher Ebene verbunden; Nahezu alle rechtlichen Regelungen des Arbeitsrechts leisten hierbei einen unmittelbaren Beitrag.

Das bedeutet: Um die Einwirkung des Arbeitsrechts auf die Realisierung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik richtig zu erfassen, muß gezeigt werden, auf welche Weise das Arbeitsrecht künftig verstärkt zur Erhöhung der Effektivität des Wirtschaftswachstums beitragen muß. Die größeren Möglichkeiten der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft „schließen auch ein, qualitativ neue Entwicklungen in der Mobilisierung der effektivitätssteigernden Faktoren einzuleiten“ 710/

H. Nick nennt hier u. a. ein „höheres Tempo in der Einsparung lebendiger Arbeit“ und „in der Verringerung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs“. Wachsende ökonomische Bedeutung erlangen auch der „rationelle Einsatz der lebendigen und vergegenständlichten Arbeit in den nichtproduzierenden Bereichen“ sowie die „ökonomische Wirkung optimaler Entscheidungen im weitesten Sinne“./11/

Aufgabe des sozialistischen Arbeitsrechts ist es, vor allem über die arbeitsrechtliche Sicherung und Förderung der qualitativ erweiterten Reproduktion der Arbeitskraft sowie über die arbeitsrechtliche Stimulierung der quantitativ erweiterten Reproduktion des Arbeitsvermögens zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums beizutragen./12/ Das bedeutet, daß die effektivitätssteigernde Potenz des Arbeitsrechts besonders in seiner Möglichkeit liegt, auf die Intensivierung der Reproduktion der Arbeitskraft einzuwirken. Für künftige arbeitsrechtswissenschaftliche Forschungen wird es unumgänglich sein, verstärkt arbeitsökonomische Erkenntnisse zu verwenden, so z. B. die Forschungsergebnisse über die Probleme der Proportionalität zwischen gesellschaftlichem Arbeitsvermögen und Arbeitsplätzen./13/

Im Zusammenhang mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergeben sich für das sozialistische Arbeitsrecht neue Probleme, von denen wir hier lediglich auf zwei hinweisen wollen:

I. Die allseitige, komplexe Vorbereitung der Einführung

/9/ Programm der SED, S. 26 f.

/10/ H. Nick, „Wirtschaftswachstum — seine Perspektiven im Sozialismus und seine bornierten Kritiker“, Einheit 1976, Heft 5/6, S. 592.

/11/ Ebenda.

/12/ Vgl. hierzu ausführlich P. Sander/W. Tittiel, „Das sozialistische Arbeitsrecht bei der Intensivierung der Reproduktion der Arbeitskraft“, Sozialistische Arbeitswissenschaft 1975, Heft 7, S. 522 ff.

/13/ Vgl. z. B. Autorenkollektiv, Probleme der Proportionalität zwischen gesellschaftlichem Arbeitsvermögen und Arbeitsplätzen, Berlin 1973.